

nur zu dem ihnen zu einem bestimmten Zeitpunkte unterbreiteten Tatbestand Stellung, der später leicht eine Änderung erfahren und deshalb die frühere Entscheidung als nicht mehr zutreffend erscheinen lassen kann. Es würde dem Zweck und der Absicht des Gesetzes widersprechen, wollte man in einem solchen Falle eine nochmalige Anrufung des Feststellungsausschusses, um den veränderten Umständen Rechnung zu tragen, unter Hinweis auf sein früher ergangenes Erkenntnis für unzulässig erklären. Man wird vielmehr das Kriegsamt, gegebenenfalls auch die Beteiligten, für befugt erachten müssen, eine neue Prüfung der Verhältnisse durch den Ausschuß herbeizuführen. Jedoch sind dann Tatsachen anzugeben, die auf einen Umschwung der Dinge schließen lassen. Der Wirkungskreis der Entscheidung ist je nach der Sachlage verschieden. Spricht sie einem Unternehmen die Eigenschaft des Hilfsbetriebes ab, so wirkt sie zugleich gegen sämtliche darin tätigen Personen, soweit sie der Hilfsdienstpflicht unterliegen. Läßt sie sich aber nur über die Entbehrlichkeit eines oder mehrerer Arbeitskräfte aus, so bleiben die übrigen davon unberührt. Nach § 29 Anw. sind die Einberufungs- und Schlichtungsausschüsse (§§ 7, 9 S.D.G.) an die für ihren Bezirk ergangenen Entscheidungen der Feststellungsausschüsse gebunden.

Zusammensetzung der Feststellungsausschüsse -- Vollzug des Gesetzes in Bayern, Sachsen und Württemberg.

§ 5.

Jeder Ausschuß (§ 4 Abs. 2) besteht aus einem Offizier als Vorsitzenden, zwei höheren Staatsbeam-

ten, von denen einer der Gewerbeaufsicht¹ angehören soll², sowie aus je zwei Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer^{3 4}. Den Offizier sowie den Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer bestellt das Kriegsamt, in Bayern, Sachsen und Württemberg das Kriegsministerium, dem in diesen Bundesstaaten auch im übrigen der Vollzug des Gesetzes im Einvernehmen mit dem Kriegsamt zukommt⁵. Die höheren Staatsbeamten beruft die Landeszentralbehörde⁶ oder die von ihr zu bestimmende Behörde. Erstreckt sich der Bezirk eines Stellvertretenden Generalkommandos auf die Gebiete mehrerer Bundesstaaten, so werden die Beamten von den zuständigen Behörden⁷ dieser Bundesstaaten berufen; bei den Entscheidungen des Ausschusses wirken die Beamten des Bundesstaats mit, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört⁸.

1. Die Gewerbeaufsicht ist in § 139 b GewD., in Preußen ferner in der Dienstanweisung des Ministers für Handel und Gewerbe für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 23. März 1892 (MBl. S. 160) und in dem Allerhöchsten Erlaß betreffend die Anstellung von Regierungs- und Gewerbeberatern und die Organisation der Gewerbeinspektion vom 27. April 1891 (GS. S. 165) geregelt.

2. Die Zuziehung eines Gewerbeaufsichtsbeamten zum Ausschuss ist nicht zwingend vorgegeschrieben, ihre Unterlassung daher kein Grund für die Unrechtmäßigkeit seiner Zusammensetzung.

3. Über die Bestellung der Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer enthält A. B. I. nähere

Anordnungen, von denen folgende hervorgehoben seien.

Die Vertreter müssen **volljährige männliche Deutsche sein**; nicht bestellbar ist, wer infolge strafgerichtlicher Verurteilung die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust dieser Fähigkeit zur Folge haben kann, verfolgt wird, wenn gegen ihn das Hauptverfahren eröffnet ist, ferner, wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist, AB. I § 3. Volljährig ist nach §§ 2, 3 BGB., wer das 21. Lebensjahr vollendet hat oder schon eher — jedoch nicht vor Vollendung des 18. Lebensjahres — durch Beschluß des Vormundschaftsgerichts für volljährig erklärt ist. Der Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter tritt notwendig bei jeder Verurteilung zur Zuchthausstrafe ein (§ 31 StGB.). Eine zulässige Nebenstrafe ist er bei allen Handlungen, wegen deren die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden dürfen (§ 35 StGB.), d. h. bei den mit Zuchthausstrafe bedrohten Straftaten — auch wenn sie nicht verhängt wird — und den Vergehen nach StGB. §§ 108, 109, 128, 129, 133 Abs. 2, 142, 143, 150, 156—160, 164, 168, 173, 175, 183, 242, 246, 253, 258, 259, 263, 266, 267, 274, 275, 277—279, 284, 289, 294, 302, 304, 329, 331, 333, 339—341, 350, 352, 353, 353a, 354, 355. Die Eröffnung des Hauptverfahrens ist erfolgt, wenn der sogenannte Eröffnungsbeschluß gemäß § 201 StPD. vom Gericht erlassen ist. Eine durch richterliche Anordnung veranlaßte Beschränkung in der Verfügung über das Vermögen liegt vor bei Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Geisteschwäche, Verschwendung oder Trunksucht (§§ 6, 104 Nr. 3, 114 BGB.; 661, 683 Abs. 2 StPD.), bei Stellung unter vorläufige Vor-

mundschaft (§§ 1906, 114 BGB.), Konkursöffnung und in den Fällen der Vermögensbeschlagnahme nach §§ 93, 140 StGB., 326, 332 ff., 480 StPD. Der zum Vertreter Bestellte darf nach AB. I § 4 die Übernahme des Amtes nur ablehnen, wenn er über 60 Jahre alt, Vater von mehr als vier ehelichen Kindern, durch Krankheit bzw. Gebrechen an der ordnungsmäßigen Führung des Amtes verhindert ist oder mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt. Unbegründete Ablehnung der Übernahme wird vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses mit — nicht in Freiheitsstrafe umzuwandelnde — Geldstrafe bis zu 500 Mark geahndet, gegen die Beschwerde ans Kriegsam, in Sachsen, Bayern und Württemberg ans Kriegsministerium, zulässig ist. Die Beitreibung erfolgt nach einem vorausgegangenen Mahnverfahren wie die von Gemeindeabgaben (§§ 5, 12 AB. I), d. h. in Preußen nach Maßgabe der Verordnung vom 15. November 1899 (§ 90 Kommunal-Abgaben-Ges.). Das Amt ist ein Ehrenamt, doch werden Tagegelder und Fahrkosten gewährt, AB. I § 6.

Besondere Maßregeln sind zum **Schutze der Arbeitnehmervertreter bei der Übernahme und Ausübung des Amtes** getroffen, die sich teils auf zivilrechtlichem teils auf strafrechtlichem Gebiete bewegen. Die Arbeitnehmer haben allerdings jede Einberufung zu den Ausschusssitzungen ihrem Arbeitgeber anzuzeigen. Tun sie es aber ohne schuldhaftes Zögern, so kann der Arbeitgeber aus ihrem Fernbleiben von der Arbeit keinen wichtigen Grund zur sofortigen Entlassung herleiten, § 7 AB. I. Diese Bestimmung enthält eine Auslegungsregel für die §§ 124 a GewD., 626BGB. und 70 HGB., welche die mit der etwaigen Entscheidung befaßten ordentlichen, Gewerbe- und Kaufmannsgerichte bindet. Wann ein schuldhaftes Zögern vor-

liegt, ist je nach der Lage des Falles zu beurteilen. In der Regel hat der Arbeitnehmer, der von seiner Einberufung Kenntnis erhält, bei der ersten Gelegenheit seinem Chef oder dessen Stellvertreter davon Meldung zu machen. An der durch § 7 **W. I.** geschaffenen Rechtslage würde auch ein etwaiges allgemeines oder besonderes Verbot des Arbeitnehmers, das Amt zu übernehmen oder auszuüben, nichts ändern. Denn es wäre nach § 8 **W. I.** **rechtsunwirksam und strafbar.** § 8 **W. I.** untersagt nämlich bei Selbststrafe bis zu 300 M oder Haft den Arbeitgebern und ihren Angestellten, ihre Untergebenen in der Übernahme oder Ausübung des Vertreteramtes „zu beschränken oder sie wegen der Übernahme oder der Art der Ausübung des Ehrenamtes zu benachteiligen“. Es sind damit vier Tatbestände von Vergehen aufgestellt: Beschränkung in der Übernahme, Beschränkung in der Ausübung, Benachteiligung wegen der Übernahme, Benachteiligung wegen der Ausübung. Die Begriffe der Beschränkung wie der Benachteiligung lassen eine sehr weite Auslegung zu. Unter Beschränkung kann eine jede Einwirkung auf den Willen des Arbeitnehmers, unter Benachteiligung eine jede Zurücksetzung verstanden werden. Erstere ist sowohl vor als auch nach der Übernahme denkbar, letztere setzt die Übernahme des Amtes durch den Arbeitnehmer voraus. Zur Strafbarkeit ist zwar nicht die Absicht (der Wille, den verbotenen Zweck zu erreichen), wohl aber Vorsatz (Vorausicht des Erfolges) des Täters erforderlich. Fahrlässiges Handeln bleibt straflos. Bemerkte sei noch, daß die wohlweise angebrochte Haft nach § 18 **StGB.** die Dauer von 6 Wochen nicht übersteigen darf.

4. Für den Offizier und die Beamten werden je ein, für die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeit-

nehmer nach Bedarf **Stellvertreter** nach denselben Grundsätzen wie für die ordentlichen Mitglieder bestellt, NB. I § 2.

Vor der erstmaligen Ausübung des Amtes werden die Mitglieder, welche der Sitzung beiwohnen, vom Vorsitzenden zur unparteiischen und gewissenhaften Ausübung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet. Anw. § 6. Verletzung der Pflicht zur Amtsverschwiegenheit zieht nach NB. I § 9 Bestrafung nach sich, die aber nur auf Antrag eintritt.

5. Die Organisation des Hilfsdienstes in Bayern, Sachsen und Württemberg. Die „Leitung des Hilfsdienstes“ liegt nach § 3 H.D.G. dem Kriegsamt beim pr. Kriegsministerium ob, „der Vollzug des Gesetzes“ in Bayern, Sachsen und Württemberg nach § 5 den Kriegsministerien dieser Bundesstaaten „im Einvernehmen mit dem Kriegsamt“. Eine klare Unterscheidung der Begriffe läßt sich nicht treffen. Die Ministerien der genannten Einzelstaaten können offenbar zwar selbständig vorgehen, insbesondere in der Behördenorganisation im Rahmen des Gesetzes, dürfen aber nicht gegen allgemeine Anordnungen des Kriegsamts (§ 19 Abs. 2 H.D.G.) verstoßen. Da § 10 Abs. 1 des Gesetzes die Anweisung über das Verfahren nur dem Kriegsamt überträgt, ist die daraufhin ergangene Anweisung vom 30. Januar 1917 auch ohne weiteres für die Ausschüsse in Bayern, Sachsen und Württemberg maßgebend. Für die Kriegsorganisation in diesen Staaten gilt folgendes (Nr. Nr. 3 S. 1 f.):

Bayern hat im Kgl. Bayer. Kriegsministerium ein Kriegsamt als Abteilung des Kriegsministeriums und Kriegsamtsstellen bei den drei stellvertretenden bayerischen General-Kommandos errichtet. Für das Königreich Sachsen vermittelt sämtliche Anordnungen des Kriegsamtes das Kgl. Sächs. Kriegsministerium.

Kriegsamtstellen sind den beiden stellvertretenden Generalkommandos angegliedert. In Württemberg werden die Kriegsamtangelegenheiten beim „Kriegsministerium, Abteilung für Waffen, Feldgerät und Kriegsamtangelegenheiten“, bearbeitet; eine Kriegsamtstelle besteht hier nicht.

6. Landeszentralbehörde ist das Ministerium.

7. Welche die zuständigen Behörden sind, ist im vorhergehenden Satz gesagt.

8. Es kommen dabei nicht die Beamten des Bundesstaates in Betracht, dessen Staatsangehörigkeit der Inhaber des Betriebes aber der Berufsausübende besitzt, sondern in dem sich der Sitz des Betriebes bzw. der Organisation befindet oder der Beruf ausgeübt wird. Vgl. dazu Num. 9 zu § 4 S. D. G.

Beschwerde an die Zentralstelle.

§ 6.

Gegen die Entscheidung des Ausschusses (§ 4 Abs. 2) findet Beschwerde¹ an die beim Kriegsamt einzurichtende Zentralstelle² statt, die aus zwei Offizieren des Kriegsamts, von denen der eine den Vorsitz führt, zwei vom Reichskanzler ernannten Beamten und einem von der Zentralbehörde des Bundesstaats zu ernennenden Beamten, dem der Betrieb, die Organisation oder der Berufsausübende angehört, sowie je einem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer besteht; für die Bestellung dieser Vertreter gilt § 5 Satz 2³. Werden Marineinteressen berührt, so ist einer der Offiziere vom Reichs-